

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ralph Zacklin, den Beigeordneten Generalsekretär für Rechtsangelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5207. Sitzung am 20. Juni 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. März 2005 (S/2005/158)".

**Resolution 1606 (2005)
vom 20. Juni 2005**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Prozess des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Burundi, das am 28. August 2000 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichnet wurde (im Folgenden "Abkommen von Arusha"),

überzeugt, dass es zur Konsolidierung des Friedens und der Aussöhnung in Burundi notwendig ist, die Wahrheit zu ermitteln, die begangenen Verbrechen zu untersuchen und diejenigen, die die größte Verantwortung für seit der Unabhängigkeit in Burundi verübte Verbrechen des Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen tragen, zu identifizieren und vor Gericht zu stellen, von künftigen Verbrechen dieser Art abzuschrecken und dem Klima der Straflosigkeit in Burundi und in der Region der Großen Seen Afrikas insgesamt ein Ende zu setzen,

betonend, dass angemessene internationale Hilfe für Burundi erforderlich ist, um dem burundischen Volk zu helfen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, die Aussöhnung zu fördern und eine rechtsstaatliche Gesellschaft und Regierung zu schaffen,

nach Kenntnisnahme des Schreibens, das der damalige Präsident der Republik Burundi, Pierre Buyoya, am 24. Juli 2002 an den Generalsekretär richtete, um die Einsetzung einer internationalen gerichtlichen Untersuchungskommission zu verlangen, wie im Abkommen von Arusha vorgesehen,

sowie nach Kenntnisnahme des Berichts, den der Generalsekretär dem Sicherheitsrat am 11. März 2005 im Anschluss an die von ihm vom 16. bis 24. Mai 2004 nach Burundi entsandte Bewertungsmission übermittelte¹¹⁸, die prüfen sollte, ob die Schaffung einer solchen Kommission ratsam und möglich ist,

nach Anhörung der von dem burundischen Justizminister, Didace Kiganahe, am 15. Juni 2005 vorgetragene Ansicht der Übergangsregierung Burundis zu den in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen, die auf die Einsetzung einer gemischten Wahrheitskommission und einer Sonderkammer innerhalb des Gerichtssystems Burundis gerichtet sind,

in Anerkennung dessen, wie entscheidend die Aussöhnung für den Frieden und die nationale Einheit in Burundi ist, sowie die Auffassung teilend, dass eine künftige Wahrheitskommission dazu beitragen dürfte,

1. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Verhandlungen und mit allen in Frage kommenden burundischen Parteien Konsultationen über die Umsetzung seiner Empfehlungen aufzunehmen und dem Rat bis zum 30. September 2005 über Einzelheiten ihrer

¹¹⁸ Siehe S/2005/158.

Umsetzung, insbesondere auch die damit verbundenen Kosten, Strukturen und Zeitrahmen, Bericht zu erstatten;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5207. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN SOMALIA¹¹⁹

Beschluss

Auf seiner 5022. Sitzung am 17. August 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 2004 (S/2004/604)".

Resolution 1558 (2004) vom 17. August 2004

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, die ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia einrichtete (im Folgenden als "Waffenembargo" bezeichnet), und Resolution 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003,

erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Prozess der nationalen Aussöhnung in Somalia und die derzeit unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung stattfindende Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia *bekundend* und erneut erklärend, wie wichtig die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias sind,

unter Verurteilung des gegen das Waffenembargo verstoßenden fortgesetzten Zustroms von Waffen und Munition nach Somalia und durch Somalia und seine Entschlossenheit bekundend, diejenigen, die gegen das Waffenembargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo dessen Überwachung in Somalia zu verstärken, und eingedenk dessen, dass der Prozess der nationalen Aussöhnung in Somalia und die Durchführung des Waffenembargos sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind,

feststellend, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, den mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten;

¹¹⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1992 bis 1997 und 1999 bis 2003 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.